

# **BEKANNTMACHUNG**



## **über die Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 9 (Bereich Silberberg)**

### **- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Marktgemeinderat Bodenmais hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.07.2023 beschlossen, den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 9 (Bereich Silberberg) zu ändern.

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats Bodenmais vom 11.03.2024 wurde der Entwurf des Deckblatts Nr. 9 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Planungsanlass:**

Der Silberberg ist ein 955 m hoher Berg in der Marktgemeinde Bodenmais. Mit seinen Freizeit- und Erholungsangeboten ist er für die örtliche Tourismuswirtschaft bereits seit Jahrzehnten sowohl in den Sommer- als auch in den Wintermonaten von besonderer Bedeutung. Um auch künftig in den schneearmen Jahren als Tourismusstandort attraktiv und wettbewerbsfähig bleiben zu können, soll nun das Freizeitangebot am „Erlebnisberg Silberberg“ um eine Allwetterrodelbahn erweitert werden.

Da diese Planungen nicht dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan des Marktes Bodenmais entsprechen, hat der Markt Bodenmais die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und die 9. Änderung des Landschaftsplans beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 10,8 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

#### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden**

##### **Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/Bevölkerung**

Der Silberberg unterliegt einer starken touristischen Nutzung. Die Ergänzung des Freizeitangebots um eine Allwetterrodelbahn soll zur Verbesserung des Touristik- und Freizeitangebots beitragen. Die Erholungsnutzung durch Wanderer, Rodler und Skifahrer bleibt konfliktfrei möglich. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zur Erholungsfunktion des Waldes gemäß Waldfunktionsplan.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen kommt es durch die geplante Allwetterrodelbahn zu keiner Überschreitung von schalltechnischen Grenzwerten bzw. Orientierungswerten im Bereich schutzwürdiger Wohnbebauung. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch kann ausgeschlossen werden.

##### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Änderungsbereich weist im Bereich der unteren Skiabfahrt sowie den südlich daran angrenzenden Waldbestand eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Anlagen- (Verschattung, Erdnägel zur Fixierung) und baubedingt werden Bestände des artenarmen Borstgrasrasens in Anspruch genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Biotoptyps ist zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können unter der Einhaltung von Maßnahmen vermieden werden.

### **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft**

Seltene Bodentypen und -arten sind nicht vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor. Laut Wald funktionsplan hat der Wald eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz. Eine Beeinträchtigung der Waldfunktion ist aufgrund eines bestandsangepassten Trassenverlaufs nicht erkennbar. Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Darüber hinaus hat die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Im Zuge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutz Klima/ Luft zu erwarten.

### **Schutzgut Fläche**

Der Änderungsbereich weist insgesamt keine besondere Empfindlichkeit auf. Die bestehende Freizeitinfrastruktur wird im Bereich der ehemaligen Sommertubingbahn und der Seilbahntrasse der Silberbergbahn um die geplante Allwetterrodelbahn ergänzt. Der Eingriff wird auf das notwendige Maß reduziert. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Der Änderungsbereich ist durch die bestehenden Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage Silberberg anthropogen geprägt. Großflächig gesehene dominieren die Waldflächen das Landschaftsbild. Das Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Wald“ gemäß § 26 BNatSchG (s. Schutzgut Tiere/ Pflanzen) und hat gemäß Landschaftsrahmenplanung eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Durch eine sensible Planung bei der Trassenführung bleibt der Charakter des Waldbestands erhalten. Im Zuge des Bauantrags ist ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ zu stellen.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter in Form von Boden- oder Baudenkmalern sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Durch die Errichtung der Allwetterrodelbahn kommt es im vergleichsweise walddreichen Landkreis Regen voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung vorliegender Waldfunktionen. Bestehende Infrastruktureinrichtungen bleiben erhalten und werden durch Anlagenkomponenten der Allwetterrodelbahn ergänzt.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und Umweltbericht wird vom **02.05. bis 04.06.2024** im Internet unter <https://www.bodenmais.de/de/buergerservice/service-aktuelles/aktuelles> veröffentlicht. Die Unterlagen liegen innerhalb der oben angeführten Veröffentlichungsfrist auch beim Bauamt, Rathaus Bodenmais, Bahnhofstraße 56, Zimmer 21 (Obergeschoss), während der Öffnungszeiten (Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

MARKT BODENMAIS

(Siegel)

Bodenmais, 30.04.2024

---

Michael Adam  
Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter <https://www.bodenmais.de/de/buergerservice/service-aktuelles/aktuelles> am 30.04.2024.

Abgenommen am

Bodenmais,

---

Unterschrift